



Stadt Waldkirch

Große Kreisstadt

Rathaus Waldkirch

Tel. 07681 404 0
Fax 07681 404 179
Mail: postkorb@stadt-waldkirch.de
www.stadt-waldkirch.de

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

zusätzlich telefonisch erreichbar:
Montag bis Mittwoch 14.00 - 15.30 Uhr

Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag und Dienstag 8.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch und Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 8.00 - 18.00 Uhr
1. Samstag im Monat 10.00 - 12.00 Uhr

Tourist-Information Waldkirch

Marktplatz 1-5, Tel. 07681 19433

Die Tourist-Info hat wieder verl. Öffnungszeiten:
Montag, Dienstag, Mittwoch 8.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag 8.00 - 18.00 Uhr
Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Samstag 10.00 - 12.00 Uhr

Ortsverwaltung Kollnau

Rathausplatz 1
Telefon 07681 477 99 90
Mail: ortsvorsteher-kollnau@stadt-waldkirch.de
Montag, Mittwoch, Freitag 8.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

Ortsverwaltung Suggental

Talstraße 34
Telefon 0162 288 42 08
Mail: ortsvorsteher-suggental@stadt-waldkirch.de
Montag 18.00 - 20.00 Uhr

Ortsverwaltung Buchholz

Am Drescheschopf 1
Telefon 07681 97 63
Mail: ortsvorsteher-buchholz@stadt-waldkirch.de
Dienstag, Donnerstag 8.30 - 12.00 Uhr
Mittwoch 14.00 - 18.00 Uhr

Wohnungswirtschaft

Gartenstraße 5
Telefon 07681 408 90
Mail: info@wowi-waldkirch.de

Technische Betriebe

Breitmatte 3
Telefon 07681 474 35 10
Bereitschaftstelefon 07681 474 35 20
Mail: info@tbw-waldkirch.de

Ortsverwaltung Siensbach

Talbachstraße 31
Telefon 07681 88 01
Mail: ortsvorsteher-siensbach@stadt-waldkirch.de
Donnerstag 18.00 - 20.00 Uhr

Stadtwerke GmbH

(Strom, Gas, Wasser, Straßenbeleuchtung)
Fabrikstraße 15
Telefon 07681 477 88 90
Störung: Tel. 07681 493 99 95
Mail: info@sw-waldkirch.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Aktenzeichen:
9 K 32/20



Amtsgericht Emmendingen

VOLLSTRECKUNGSGERICHT

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 07.12.2021	10:30 Uhr	Steinhalle	Steinstraße 1 79312 Emmendingen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Waldkirch
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
10,97/1000	Wohnung	13	3513 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Anschrift	m ²
Waldkirch	713/6	Gebäude- und Freifläche	Ignaz-Bruder-Straße 1	3.927

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

3-Zi.-Whng. Nr. 13 im 3. OG, Wfl. ca. 84 m² eines 15-stöck. Hochhauses mit 98 Wohneinheiten, Bj. 1966/67, Whng. 2015 modernisiert, ohne zugeordneten Stellplatz;

Verkehrswert: 215.000,00 €

Weitere Informationen in einigen Tagen www.versteigerungspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29.12.2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Amtsgericht Emmendingen

- Vollstreckungsgericht -

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxensatzung) vom 28.09.2011

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

(1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten,

aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i.S. von § 1 geboten ist.

(2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch ortsfremde Personen, die sich als Dauercamper in der Kurgemeinde aufhalten und Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben.

(3) Die Kurtaxe wird nicht von bettlägerigen Personen in Akutkrankenhäusern, von Personen, die eine Anschluss-Heilbehandlung (AHB) durchführen oder sich in Kurzzeitpflege befinden sowie von ortsfremden Personen erhoben, die in der Gemeinde oder der Region arbeiten oder in Ausbildung stehen oder sich aus beruflichen Gründen einschließlich der Teilnahme an beruflich bedingten Tagungen aufhalten. Ebenso befreit sind Schwerbehinderte Personen mit einem Grad von mindestens 50 Prozent, sowie eine Begleitperson.

§ 2

§ 3 wird wie folgt geändert:

(1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag vom 01.01.-31.12. (ganztägig) 2,20 Euro.

(2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet. Dies gilt nicht bei nur einer Übernachtung.

(3) Kurtaxepflichtige Personen nach § 2 Abs. 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person 45 Euro.

(4) In den Fällen des § 6 Abs. 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 3

§ 4 wird wie folgt geändert:

Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

1. Ortsfremde Personen, die sich in der Gemeinde nicht länger als ein Tag aufhalten (Passanten). Für die Berechnung dieser Frist gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.

2. Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.

3. Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden

4. Teilnehmer von Schullandheimaufenthalten / Herbergen

5. Angemeldete Teilnehmer an Trainingslagern und gleichgestellten Lehrgängen, offizielle und aktive Teilnehmer der Sportwettkämpfe, soweit deren Aufenthalt in der Gemeinde dadurch veranlasst ist.

§ 4

§ 7 wird wie folgt geändert:

(1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz (...) betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von einem Tag nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.

(2) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von einem Tag nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden.

Dies gilt nicht für Personen, die nach § 4 Abs. 1 von der Kurtaxe befreit sind.

(3) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Meldgesetz für Baden-Württemberg zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i. S. der Kurtaxensatzung verbunden werden.

(4) Für die Meldung sind die von der Gemeinde ausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft

Waldkirch, 22.09.2021 Götzmann, Oberbürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

INFORMATIONEN

SITZUNGEN DER GREMIIEN

In dieser Woche finden keine Gremiensitzungen statt.

VERANSTALTUNGEN, ANGEBOTE UND INFORMATIONEN DER STADT WALDKIRCH

Verwaltung, Einrichtungen und Eigenbetriebe der Stadt Waldkirch am 1. Oktober geschlossen

Am Freitag, 1. Oktober, sind folgende Institutionen der Stadt Waldkirch geschlossen: die Verwaltung im Rathaus Waldkirch und in den Ortsverwaltungen, die Mediathek, das Elztalmuseum, das Stadtarchiv, die Verwaltung der Musikschule, die Technischen Betriebe Waldkirch (Notdienst für Gefahrenabwehr und Gewährleistung der Sicherheit unter Telefon 07681 / 4743520).

Gelbe Säcke: Neue Verteilstellen

Gelbe Säcke können an den folgenden Ausgabestellen abgeholt werden: Bei Edeka Rees (Gartenstraße), Edeka Rees (Stahlhofstraße) und BiGis Schreibwaren im Stadteil Kollnau. In Bindis Schaulädle werden keine gelben Säcke mehr ausgegeben.

Interkulturelle Woche in Waldkirch

Die Interkulturelle Woche findet in diesem Jahr unter dem Motto #offen geht statt. Das Motto steht dabei als Plädoyer für eine offene Gesellschaft, in der die universalen Menschenrechte geachtet werden. Außerdem geht es um ein breites zivilgesellschaftliches Engagement für ein gutes Zusammenleben in Vielfalt. Um aus dem guten Zusammenleben einen andauernden Zusammenhalt entstehen zu lassen, braucht es Orte, an denen Begegnung stattfindet und Vertrauen wachsen kann. Genau diese Orte werden in Waldkirch während der Interkulturellen Wochen geschaffen. Die verschiedenartigen Veranstaltungen bieten die Gelegenheit, mehr zu erfahren, ins Gespräch zu kommen und sich kennenzulernen. Die ausführlichen Inhalte der Veranstaltungen finden sich auf der Internetseite der Stadt Waldkirch unter www.stadt-waldkirch.de in der Rubrik „Sonderthemen“ unter dem Stichwort „Interkulturelle Wochen in Waldkirch“.

Fortsetzung auf Seite 4

STÄDTISCHE EINRICHTUNGEN

www.stadt-waldkirch.de

Vorwahl
Telefon (0 76 81)

Öffnungszeiten:

Mittwoch bis Sonntag 13.00 - 17.00 Uhr

Museumscafé ist derzeit geschlossen

Kirchplatz 14, Tel. 47 85 30

info@elztalmuseum.de
www.elztalmuseum.de

Montag, Dienstag und Donnerstag 15.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch 10.00 - 13.00 Uhr

und 15.00 - 18.00 Uhr

Freitag und Samstag 10.00 - 13.00 Uhr

Schleifstadiallee 9, Tel. 2 41 47

info@mediathek-waldkirch.de

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Sonntag 12.00 - 19.30 Uhr

Schwimmbad-Allee 1, Tel. 474 10 30
schwimmbad@stadt-waldkirch.de
www.schwimmbad-waldkirch.de

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag nach Vereinbarung

Freie Str. 17, Tel. 07681 474 08 57

Öffnungszeiten:

Täglich 9.00 - 16.30 Uhr

Emmendinger Str. 3, Tel. 49 01 27

roteshaus@abs.stadt-waldkirch.de

Öffnungszeiten:

Di. bis Do. 17.00 - 21.00 Uhr

und jeden zweiten Freitag

18.00 - 22.00 Uhr

nach Voranmeldung

Fabrikstraße 16, Tel. 47 47 09

hauserjugend@abs.stadt-waldkirch.de

Zutritt nach individueller Absprache

Merklinstraße 19, Tel. 55 70

postkorb@musikschule-waldkirch.de

Rettenzentrum

Lange Str. 118, 79183 Waldkirch

Telefon Rettungszentrum 47 43 83-0

Notruf Feuerwehr 112

info@feuerwehr-waldkirch.de

www.feuerwehr-waldkirch.de

